

**RS OGH 2002/8/22 150s18/02,  
150s144/14m, 150s111/17p  
(150s112/17k)**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.08.2002

## Norm

StPO §281 Abs1 Z9 litb

VStG §30

7.ZPMRK Art4 Abs1

## Rechtssatz

Da die Bezirkshauptmannschaft in dem hier zu beurteilenden Fall durch die zuvorgekommene (gesetzwidrige) Erlassung des (sogleich in Rechtskraft erwachsenen) Straferkenntnisses über die Beschuldigte (§30 Abs2 VStG) und dessen Invollzugsetzung (Abs 3 erster Satz legcit) nach den Feststellungen des Berufungsgerichtes den gesamten angezeigten Tatkomplex beurteilte und deshalb eine Strafe verhängte, obwohl das entscheidende Verwaltungsorgan unmissverständlich erkannt hatte, dass die aktuelle Tat eine in die Zuständigkeit der Gerichte fallende strafbare Handlung bildete, hätte die Beschuldigte ohne Verletzung des auf Verfassungsstufe stehenden, über das XX.Hauptstück der Strafprozessordnung hinaus reichenden Doppelverfolgungsverbot nach Art 4 Abs1 des 7.ZP EMRK "nicht erneut vor Gericht gestellt" werden dürfen.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 18/02

Entscheidungstext OGH 22.08.2002 15 Os 18/02

- 15 Os 144/14m

Entscheidungstext OGH 29.04.2015 15 Os 144/14m

Auch; Beisatz: Dieses auf verfassungsrechtlicher Ebene stehende Verfolgungshindernis fällt jedoch weg, wenn das gesetzwidrig ergangene verwaltungsrechtliche Straferkenntnis nach § 52a Abs 1 VStG von Amts wegen aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren (gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG) eingestellt wird. (T1)

- 15 Os 111/17p

Entscheidungstext OGH 14.03.2018 15 Os 111/17p

Auch; Beis wie T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116748

## Im RIS seit

21.09.2002

## Zuletzt aktualisiert am

12.04.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)